

IM SPIEGEL DER ZEIT

Der Laie in der Kirche

Von Otto Semmelroth S.J., Frankfurt am Main

In der Kirche gibt es keine Demokratisierung. Anderseits findet die Hinwendung zur demokratischen Volksgestaltung eine gewisse Entsprechung auch im kirchlichen Raum. Die Kirche besitzt auch darin eine polare Existenz, daß sie hierarchisch gebaut ist und doch in ihr das Volk, die Laien im wahren und vollen Sinn Kirche sind. Diese Spannung bringt es mit sich, daß im Selbstbewußtsein dieser Kirche zu Zeiten das eine Element hinter dem anderen zurücktreten kann. So erleben wir heute ohne Frage eine der Demokratisierung im Volksleben entsprechende Erscheinung in der Kirche: Der Laie fühlt sich mündig. Die Hierarchie hat ihn gerufen, und er fühlt in diesem Ruf Rechte und Aufgaben angeprochen, die ihm nicht durch die Großzügigkeit einer Kirchenführung, sondern durch die Einsetzung Christi selbst zu kommen.

Der Verlag Kerle, Heidelberg, kündet zwei kleine Schriften von auf den ersten Blick sehr verschiedenem Inhalt unter gemeinsamer Überschrift an, beide als Zeugnisse für das Wachwerden des Laienelementes in der Kirche. „Das Recht des Laien in der Kirche“ (93 S.), das der vor zwei Jahren verstorbene Kirchenrechtler Heinrich Keller S.J. plante und vorbereitete, das dann Oswald von Nell-Breuning S.J. unter Benutzung des von Keller hinterlassenen Materials in dieser Broschüre veröffentlichte, erweist aus dem kirchlichen Rechtsbuch und seinen einzelnen Kanones die rechtliche Stellung des Laien in der Kirche. Aber auch „Volk Gottes im Wachstum des Glaubens“ von M. Dominikus Koster O.P. (143 S.), das die Himmelfahrt Mariens im Glaubenssinn der Kirche behandelt, ist ein wesentlicher Beitrag zur Klärung der Frage, welche Stellung und Funktion der Laie in der Kirche hat. Hier nicht so sehr auf dem Gebiet des Rechtes, als dem der Lehre.

Beide Schriften sind — das ist kein Zweifel — ein frohmachendes Zeugnis

dafür, daß die Kirche eben nicht Kirche der Geistlichen ist, sondern kraft göttlicher Institution Kirche des Volkes, in dessen Dienst Lehr- und Führungsamt der Hierarchie steht. Anderseits aber zeigt sowohl Anlage wie Ausdrucksweise dieser Schriften weithin, daß das Heraustellen dieser Wahrheiten eine Art Apologetik ist. Man sieht sich veranlaßt, die Kirche gegen den Vorwurf zu verteidigen, sie sei, wie Ulrich Stutz geschrieben hatte, „die Kirche des Klerus“, in deren Recht „die Laien mehr nur als Schutzen genossen und allein die Kleriker als Vollgenossen erscheinen“ (Der Geist des Codex Juris Canonici, 1918, S. 83). Besonders stark kommt dieser apologetische Charakter in der Würzburger Rektoratsrede Ernst Rössers vom 11. Mai 1949 (Verlag Ferdinand Schöningh, Würzburg 1949): „Die Stellung der Laien in der Kirche nach dem kanonischen Recht“ (24 S.) zum Ausdruck.

Daß die Stellung des Laien in der Kirche so sehr im Sinne einer Selbstverteidigung des Klerus herausgestellt werden muß, mag seinen Grund darin haben, daß es im CJC tatsächlich nur zwei Kanones oder eigentlich sogar nur einen gibt, der ausdrücklich dem Laienrecht gewidmet ist (vgl. Keller — von Nell-Breuning S. 11), und daß, was Glauben und Lehre angeht, das Lehramt der hierarchischen Kirche durch die Gabe der Unfehlbarkeit außerordentlich stark gegenüber der hörenden Kirche herausgehoben erscheint. Der eigentliche und wirksamste Grund aber ist die Praxis, die durch Schuld auf beiden Seiten Klerus und Laienwelt gar zu sehr voneinander abgehoben hat, so daß „Kirche“ weithin nur noch von der Hierarchie verstanden wurde. Durch Schuld auf beiden Seiten: Bis heute sind längst nicht alle Geistlichen gewillt, die *actio catholica* wirklich Aktion werden zu lassen, wie auch der Laie Rudolph Müller-Erbe in einem vor Geistlichen gehaltenen Referat nicht ohne einen Unterton von Bit-

terkeit zu erkennen gab („Der Laie in der Kirche“, in: Theologische Quartalschriften 130 [1950], S. 184—196). Und anderseits sind die Laien zu einem guten Teil noch keineswegs zu der Wachheit gelangt, die ihre objektive Kirchengliedschaft von ihnen verlangt.

Grundsätzlich und sachlich steht der Laie in der Kirche in einem Anteil an ihrer Lebendigkeit, der ihn selbst erstaunen würde, wenn er darum wüßte. Das erweist die Broschüre von Keller — v. Nell-Breuning, soweit es die rechtliche Fixierung im kirchlichen Rechtsbuch angeht. Koster zeigt es für den Bereich des kirchlichen Glaubens. Der Glaubenssinn nämlich, der befragt werden muß, wenn man die Offenbarungsgegebenheit einer Lehre feststellen will, ist Glaubenssinn der Gesamtkirche, der Hirten wie der Laien. Wir möchten noch weiter gehen, als Koster es getan hat: Er stellt dem Glaubenssinn der Gläubigen jenen der Hirten als den mit Unfehlbarkeit begabten Glaubenssinn gegenüber. Uns will vielmehr scheinen, daß im Glau-

benssinn als der Aufnahmefunktion gegenüber dem Offenbarungswort Gottes Hirten und Gläubige durchaus übereinkommen. Die Gabe der Unfehlbarkeit ist den Hirten als Verkündiger der Offenbarung Gottes, der lehrenden Kirche gegeben und so stehen die Hirten als Repräsentanten des offenkundigen Gottes der hörenden und glaubenden Kirche irgendwie gegenüber. Sie selbst, diese Hirten aber, sind zugleich auch die Glaubenden, die das von Gott her verkündete aufnehmen. Jedenfalls ist es ein großes Verdienst Kosters, auf die Bedeutung des Glaubenssinnes der Gesamtkirche, der Gläubigen, wieder einmal hingewiesen zu haben. Also auch hier stehen die Laien mehr und lebendiger in der Kirche als ihnen selbst bewußt und bekannt ist. Und wir sind längst über jenen Standpunkt hinaus, den Müller-Erb zu seiner großen Enttäuschung in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon zum Ausdruck gebracht fand, da er unter dem Stichwort „Laie“ den lakanischen Hinweis fand: Siehe „Klerus“.

Grundfragen einer Laienaszese

Von Friedrich Wulf, S.J., München

Seitdem Yves Congar O.P. in einem Vortrag vor den Leitern der Action catholique ouvrière die Forderung nach einer „Laikologie“¹, d. h. nach einer theologischen Lehre von der Stellung und Aufgabe des Laien in der Kirche, erhob und zugleich die Grundzüge einer solchen entwarf², ist die Diskussion über dieses Thema nicht mehr abgerissen. Sie bewegt sich in den westlichen Ländern: Frankreich, Belgien, Holland, Deutschland um die gleichen Probleme, nämlich die des geschichtlichen Verhältnisses zwischen Klerus und Laien, einer theologischen Grundlegung des Laienstandes und seiner christlichen Aufgabe, des Rechtes der Laien in der Kirche und end-

lich einer Laienaszese. Leider ist in Deutschland bisher fast immer nur die geschichtliche und rechtliche Seite des ganzen Fragenbereiches herausgegriffen worden. Zum Schaden der Sache! Denn die geistige und geistliche Mündigkeit des Laien, sein vertiefter apostolischer Einsatz für die Wiederverchristlichung der abendländischen Welt, die doch letztes Ziel aller Bemühungen um die Herausarbeitung einer „Laikologie“ sind, wird am wenigsten vom Aufweis der Geschichte oder von der Klärung der Rechtsfrage her zu erwarten sein. Dazu bedarf es vielmehr unmittelbar religiöser, der Offenbarung entnommener Motive. Zwar ist schon längst durch die Wiederbelebung der Lehre von der Gliedschaft aller Getauften am geheimnisvollen Herrenleib, vom allgemeinen Priestertum und der Berufung aller zum Apostolat, das übernatürliche Berufsbewußtsein der Laien von neuem geweckt worden. Aber da es uns noch weitgehend an einer tieferen und zusammenfassenden theologischen

¹ Der Ausdruck stammt von Paul Dabin. „Il nous faut une laicologie“. Le Sacerdoce royal des fidèles dans les livres saints, Paris 1942.

² Gleichzeitig veröffentlicht in: „Masses Ouvrières“ und „La Vie intellectuelle“ Dezember 1946; deutsche Übersetzung: „Dokumente“ 3 (1947), Heft 7 und 8.